

Satzung
zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Bad Pyrmont

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 25.11.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bad Pyrmont betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplatz, Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet an der Luisenstraße und auf dem sich daran anschließenden Marktplatz statt.

Im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass kann der Wochenmarkt auch auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt werden.

- (2) Der Wochenmarkt findet am jedem Mittwoch und Sonnabend statt. Er beginnt im Sommerhalbjahr - 15. April bis 15. September - um 07.00 Uhr, im Winterhalbjahr - 16. September bis 14. April - um 08.00 Uhr und dauert bis jeweils 13.00 Uhr.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

- (3) In dringenden Fällen kann der Wochenmarkt vorübergehend örtlich und zeitlich verlegt werden.

§ 3

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Flächen auf dem Wochenmarkt wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. An Markttagen darf außer zu den Auf- und Abbauzeiten nicht mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung gefahren werden. Das Mitführen von Fahrrädern ist ebenfalls nicht gestattet.

- (2) Der Fußgängerverkehr auf dem Wochenmarkt geht während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 4

Zugelassene Waren und Leistungen

Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 (1) der Gewerbeordnung (GewO) bestimmten Gegenständen, die nach § 67 (2) GewO durch Verordnung der Stadt Bad Pyrmont vom 04. November 1982 zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

§ 5

Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis. Marktbesicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf dem Wochenmarkt anbieten wollen.
- (2) Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer des Wochenmarktes erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere dann widerrufen oder versagt werden, wenn
 - a) eine fehlerhafte Erlaubnis vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden des Marktbesickers zurückzuführen ist,
 - b) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - c) der Marktbesicker die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - d) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - e) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - f) der Marktbesicker oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben
 - g) der Marktbesicker die Marktgebühr nicht zahlt,
 - h) der Marktbesicker die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet.
- (4) Nach Widerruf oder Versagung der Erlaubnis hat der Marktbesicker unverzüglich seinen Platz zu räumen. Andernfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 6

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadt weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar. Es wird eine Platzverteilung an Ort und Stelle durchgeführt, bei der der Marktbeschricker selbst zugegen oder vertreten sein muss.
- (2) Mehrere Standplätze können an denselben Marktbeschricker nicht vergeben werden.

§ 7

Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf an Markttagen eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Der Wochenmarkt ist bis 13.30 Uhr zu räumen.
- (2) Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet.
- (3) Nach dem Aufbau ist der Markt von Fahrzeugen zu räumen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld.
- (5) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Straßendecke ist nicht gestattet.

§ 8

Verkaufeinrichtungen und Verkauf

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Das Verkaufen im Umherziehen ist verboten. Das marktschreierische Anpreisen der Waren ist untersagt, ebenso das öffentliche Versteigern derselben.
- (2) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (3) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sie müssen standfest sein und den geltenden Bestimmungen der Hygienevorschriften entsprechen.
- (4) Die Marktbeschricker haben an jedem Geschäft ein Schild in der Größe von mind. 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar anzubringen.
- (5) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet sein.

- (6) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

§ 9

Sauberkeit

- (1) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Der Wochenmarkt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier nicht wegwehen kann.
- (3) Auf dem Wochenmarkt dürfen Abfälle in geringem Umfang nach Beendigung der Marktzeit zurückgelassen werden. Sie sind auf dem Standplatz an einer Stelle zu sammeln.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Die Anweisungen der Marktaufsicht der Stadt sind zu befolgen.
- (2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.
- (3) Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, sind vom Wochenmarkt fernzuhalten.
- (4) Das Verteilen von Werbematerial kann zugelassen werden, sofern dafür ein öffentliches Interesse besteht.
- (5) Alle Benutzer haben auf dem Markt die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 11

Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräte und dgl. Übernommen.
- (3) Die Marktbesucher haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden; ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können.

- (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesicker auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 12

Marktgebühren

Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach Maßgabe einer städtischen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 13

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
- a) die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 4,
 - b) die unverzüglich Räumung des Standplatzes nach Widerruf oder Versagung nach § 5 (4),
 - c) die Zuweisung der Standplätze nach § 6,
 - d) das Beziehen und Räumen des Wochenmarktes nach § 7,
 - e) die Verkaufseinrichtungen und den Verkauf nach § 8 (1)
 - f) die Sauberkeit nach § 9 oder
 - g) das Verhalten nach § 10 (1), (3), (4) und (5)
- verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000.-- DM geahndet werden.
- (3) So weit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Stadt Bad Pyrmont vom 14.08.1975 außer Kraft.

Bad Pyrmont, 25. November 1982

STADT BAD PYRMONT

gez. Drinkuth
Bürgermeister

Siegel

gez. Möller
Stadtdirektor

Diese Satzung ist am 08.12.1982 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover (Abl. RBHan. S. 1011) veröffentlicht worden. Sie ist damit am 09.12.1982 in Kraft getreten.

Diese Satzung wird hiermit in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Bad Pyrmont, 13. Dezember 1982

Der Stadtdirektor
gez. Möller